

Ist das Töten von Tieren erlaubt?

Nach allgemeiner Auffassung kommt Tieren im Schweizer Recht kein genereller Lebensschutz zu. Die Tierschutzgesetzgebung stellt für das Töten von Tieren aber zumindest relativ strenge allgemeine Vorgaben auf. So muss jede Tiertötung so schonend wie möglich – das heisst unter Vermeidung jeglicher unnötiger Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste – erfolgen. Dementsprechend dürfen zumindest Wirbeltiere grundsätzlich nur unter Betäubung getötet werden.

Gieri Bolliger & Andreas Rüttimann
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Anders als in Deutschland oder Österreich, wo Tiere nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes getötet werden dürfen, wird ihnen vom Schweizer Recht kein genereller Anspruch auf Leben gewährt. Die Tierschutzgesetzgebung dient ausdrücklich nur dem Schutz des Wohlergehens und der Würde von Tieren. Obwohl sich aus dem Schutz der Tierwürde, der sowohl in der Bundesverfassung als auch im Tierschutzgesetz verankert ist, durchaus auch der Schutz des tierlichen Lebens ableiten liesse, gilt die Tötung von Tieren nach allgemeiner Rechtsauffassung prinzipiell als zulässig.

Kein genereller Lebensschutz

Der Grund für den fehlenden Lebensschutz sind vor allem die vielfältigen menschlichen Nutzungsansprüche, mit denen die Tötung von Tieren zumindest teilweise verbunden ist. Allein im Rahmen der Jagd und Fischerei, der Schlachtung und der Schädlingsbekämpfung sowie zu Tierversuchszwecken werden hierzulande jedes Jahr Millionen von Tieren getötet.

Immerhin stellt die Schweizer Rechtsordnung für die Tötung von Wirbeltieren strenge Vorgaben auf: Wann immer diese getötet werden, muss dies zumindest schonend geschehen. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Tierschutzrechts sind bei der Tötungshandlung jegliche unnötige Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste zu vermeiden. So darf die Tötung von Wirbeltieren grundsätz-

lich nur nach vorheriger Betäubung erfolgen.

Fachgerechte Betäubung nötig

Die Betäubung muss die Tiere unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzen. Da ein Laie kaum in der Lage ist, die Tötung inklusive vorheriger Betäubung eines Tieres fachgerecht durchzuführen, hält die Tierschutzgesetzgebung ausdrücklich fest, dass Tiere nur von Personen getötet werden dürfen, die die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Schlachthofmitarbeitende müssen darüber hinaus über eine spezielle Ausbildung verfügen.

Von der generellen Betäubungspflicht bestehen einige wenige Ausnahmen, so etwa bei zeitlicher Dringlichkeit (selbstverständlich ist aber auch dann stets die für das Tier am wenigsten belastende Methode anzuwenden), bei der Jagd und im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmassnahmen. Gestattet sind zudem Methoden, bei denen die Betäubung und der Todeseintritt zeitgleich erfolgen. Dies kann etwa bei einer fachgerechten Dekapitation (Enthauptung) der Fall sein oder bei einem gezielten Todesschuss. Entscheidend ist, dass beim Tier dabei keine Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste auftreten.

Sind beim Töten eines Tieres nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, liegt eine strafbare Handlung, möglicherweise sogar eine qualvolle Tötung und somit eine Tierquälerei

im rechtlichen Sinne vor. Eine solche kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden. Ebenfalls eine Tierquälerei begeht, wer ein Tier aus Mutwillen tötet, also aus niederen Motiven wie etwa aus purer Freude am Töten, aus Langeweile oder aus Rache am Tierhalter.

Schutz des tierlichen Lebens wäre wünschenswert

Solange eine Tötung fachgerecht durchgeführt wird und ihr kein Mutwillen zugrunde liegt, hat sie hingegen keine strafrechtlichen Konsequenzen. Dies gilt auch für in der Gesellschaft sehr umstrittene Handlungen wie etwa die Tötung «überzähliger» Tieren in Zoos und Tierpärken. Auch ein Tierhalter, der sein gesundes Tier einschläfern lässt, weil er beispielsweise keine Zeit mehr für dieses hat oder ihm die Haltung zu teuer wird, bleibt nach der herrschenden Rechtsauslegung der Strafbehörden straflos.

Aus ethischer Sicht ist die generelle Zulässigkeit der Tötung von Tieren äusserst fragwürdig. Der Tod kann nämlich durchaus als bedeutendste und einschneidendste Schädigung eines Tieres betrachtet werden. Die Verankerung eines grundsätzlichen Lebensschutzes für Tiere, wie ihn andere Staaten bereits kennen, wäre daher auch im Schweizer Recht dringend geboten. ■

 **ProTier auf Facebook!** 
Teilen Sie unsere Beiträge
mit Ihren Freunden & Bekannten!
www.facebook.com/Stiftung.ProTier